



## EU-Paket zur Verbesserung des Binnenmarktes Strom und Gas vom 19.9.2007

### **VIK-Positionen im Überblick**

1. Eine wirklich wirksame Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Betrieb der Netze ist eine Notwendigkeit für ein Gegensteuern gegen Hemmnisse und Behinderungen und für eine positive Weiterentwicklung der Märkte.

Nur wirklich neutrale Netze können auch den Interessen der Verbraucher den angemessenen Platz im strategischen Denken der Netzbetreiber geben.

- Eigentumsrechtliche Entflechtung könnte das erreichen.
  - Die ISO-Lösung erscheint als zu kompliziert und administrativ aufwendig.
  - Jeder mögliche dritte Weg muss dem Maßstab „wirkliche Neutralität“ gerecht werden können.
  - Die derzeitigen Regelungen reichen nicht! Sie ermöglichen Minimallösungen, die von Neutralität weit entfernt sind.
2. Von einer Stärkung der nationalen Regulierungsbehörden kann Deutschland nur profitieren. Wir sehen hier vor allem den Druck auf andere Mitgliedsstaaten, ein Maß an Unabhängigkeit und Kompetenzrahmen sicherzustellen, wie er in Deutschland bereits weitgehend umgesetzt ist.
  3. Die Schaffung einer europäischen Regulierungsinstanz ist ein richtiger und konsequenter Schritt auf dem Weg zu einem Binnenmarkt, in dem grenzüberschreitende Fragen von immer größerer Bedeutung sind. Die Forderungen, die an eine solche Behörde gestellt werden müssen, sind: möglichst schlank und unbürokratisch sowie Beschränkung auf die wirklich grenzüberschreitenden Fragen. Es muss dabei sichergestellt sein, dass Beschlüsse dieser Behörde für Verbraucher genauso anfechtbar sind, wie das im nationalen Rahmen der Fall ist.

Das „Netz der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber“ kann nicht letzte Entscheidungsinstanz für wichtige Marktregeln und Kodizes sein. Bei deren Erarbeitung muss einerseits die Beteiligung der Marktpartner (Netznutzer) innerhalb eines fest etablierten, arbeitsfähigen Rahmens sowie Überprüfung und Abstimmung durch die Regulierungsbehörde sichergestellt sein.
  4. Die stärkere Einbindung der für den Netzzugang notwendigen Teile der Gasspeicher in die Regulierung ist ein wichtiger Schritt und kann ein echter Wettbewerbskatalysator für den Gasmarkt sein.
  5. Die Stellung der Objektnetze, wie im EnWG vorgesehen, sollte bei der Überarbeitung der Richtlinien im europäischen Rahmen verankert werden, um derzeit bestehende Unsicherheiten aufgrund des EuGH-Verfahrens (Rechtssache C-439/06)

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss-Drucksache 16(9)966

03. April 2008

auszuräumen und damit sicherzustellen, dass die Objektnetzregelung nach § 110 EnWG europarechtlich abgesichert ist (s. Änderungsvorschläge 155, 156, 541, 542 im Berichtsentwurf von Eluned Morgan, Anlage 3).

Deutscher Bundestag  
16. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss-Drucksache 16(9)966  
03. April 2008

## **Stellungnahme**

**zum**

**EU-Paket zur Verbesserung  
des Binnenmarktes Strom und Gas**

**vom 19. September 2007**

**Essen, 21.01.2008**

## Einleitung

Die positiven Erwartungen, die die EU, gemeinsam mit ihr die Mitgliedsstaaten und in ganz besonderem Maße auch die energieintensiven Industrien mit der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes in der EU bei deren Start Ende der 1990er Jahre verbanden, wurden in den vergangenen Jahren stark auf die Probe gestellt. Der Weg heraus aus der Abhängigkeit von einem festgelegten Versorger, der Weg hin zu mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität musste den Verbrauchern ohne Frage eröffnet werden. Die Liberalisierung dieser Energiemärkte ist deshalb auch heute zweifellos immer noch die richtige und einzige Wahl. Allerdings bleiben die Erfolge der Liberalisierung zumindest für die Verbraucher, für die sie eigentlich konzipiert waren, sehr zweifelhaft. Als wirkliche Gewinner erscheinen vielmehr die Erzeuger, Importeure und Versorger, die sich in ihren jeweiligen Bereichen marktmächtige Positionen gesichert haben und die individuellen Vorteile der bestehenden vertikalen Integration für sich nutzen können. Auf dieser Grundlage sind sie es, die den liberalisierten Strom- und Gasmarkt als klaren Anbietermarkt gestalten, in dem für die Nachfrager wenig Flexibilität und nur sehr eingeschränkte Wahl- und Verhandlungsmöglichkeiten verbleiben.

**Ein liberalisierter Strom- und Gasbinnenmarkt in seiner heutigen Form war sicher nicht das Ziel, das bei seiner Einführung angestrebt wurde.** Das negative Fazit der EU-Kommission vom 10.1.2007 – basierend auf der umfangreichen Sektoruntersuchung – unterstreicht diesen Eindruck.

**Ein liberalisierter Strom- und Gasbinnenmarkt in seiner heutigen Form stellt gerade energieintensive Industrien vor große wettbewerbliche Probleme.** Ein wettbewerbsfähiger Energiebezug – notwendige Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Produktion am Standort EU – kann so nicht gewährleistet werden.

VIK als Interessenvertreter der industriellen Energiekunden begrüßt deshalb die EU-Initiative, weitere strukturelle Verbesserungen für den Strom- und Gasbinnenmarkt auf den Weg zu bringen. Das Paket von Richtlinien und Verordnungen, das von der EU-Kommission am 19.9.2007 vorgelegt wurde, bietet dazu einige wichtige und richtige Ansätze. Diese gilt es nun, effektiv und so schnell wie möglich - ausgerichtet an dem Ziel der Stärkung des Wettbewerbs auf diesen Märkten - umzusetzen.

Allerdings ist VIK auch nicht ungeteilt optimistisch angesichts der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Wirkungen, die sie haben werden. Die Maßnahmen stellen zwar wichtige und notwendige Schritte in die richtige Richtung dar. Sie sind aber nicht ausreichend, um die Probleme der Energiemärkte wirklich vollständig lösen zu können. Denn Aspekte mit entscheidendem Einfluss auf das wettbewerbliche Funktionieren der Märkte und auf ein wettbewerbliches Preisniveau sind in diesem Paket nicht oder nur mittelbar behandelt. Das sind zum Beispiel:

- ❖ Die hohe Marktkonzentration in der Erzeugungs- / Importstufe, die die Sektoruntersuchung als das Grundproblem dieser Märkte erkannt hat, bleibt weiter bestehen.
- ❖ Die starken Preiswirkungen und Verzerrungen, die der Emissionshandel in den Strommarkt hineinbringt, bleiben in diesem Paket unberücksichtigt und unerwähnt.
- ❖ Die Möglichkeiten für Verbraucher sind gering, neben der Teilnahme an eher kurzfristig orientierten Märkten auch wirklich langfristige und stabile Vertragsmodelle, wie sie zur

Absicherung industrieller Investitionen notwendig sind, wählen zu können. Die Ankündigung der Kommission, Leitlinien zu langfristigen Liefervereinbarungen vorzulegen, ist zu begrüßen. Jedoch ist dieser Aspekt nicht im Richtlinienentwurf verankert.

Energieintensive Industrien brauchen dringend Verbesserungen im Strom- und Gasmarkt, um ihnen Zugang zu sicherer und wettbewerbsfähiger Belieferung mit Energie zu gewährleisten. Dazu liefert das EU-Paket wichtige Ansätze. Es fehlt bisher aber die politische Weichenstellung, die im Energiebinnenmarkt zu einem wirklichen Ausgleich innerhalb des Zieledreiecks – Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit – führt.

## **Die Vorschläge der EU**

### **Wirksame Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Betrieb der Netze**

In einem liberalisierten Strom- und Gasmarkt müssen als eine der wesentlichen Vorbedingungen für ein Funktionieren Regeln gesetzt werden, die den inhärenten Interessenkonflikt der vertikal integrierten Netzbetreiber auflösen können oder ihn zumindest weitestgehend ausräumen helfen.

Die Notwendigkeit dazu zeigt sich aktuell auch sehr deutlich etwa auf dem deutschen Gasmarkt. Die Verhinderungs- und Verzögerungshaltung der Gasnetzbetreiber bei der Einführung eines wirklich praktikablen und nicht-diskriminierenden Netzzugangsmodells hat über Jahre hinweg ihre Wirkung gezeigt und zeigt sie heute immer noch. Viele Gaswirtschaftsjahre hindurch konnte mit Hilfe der Netze ein Schutz für die eigenen Vertriebsstrukturen der vertikal integrierten Konzerne aufrecht erhalten werden. Selbst klare gesetzliche Regelungen durch das EnWG 2005 konnten dieser behindernden Haltung der Gasnetzbetreiber kein Ende setzen. So hat Deutschland heute einen unangemessen stark zersplitterten Gasmarkt mit immer noch 14 Marktgebieten, an deren jeweiligen Grenzen sich viele Möglichkeiten zur Belieferung durch neue Anbieter zerschlagen. Die Bemühungen, Netz-, Speicher- und Konversionsengpässe zu beseitigen, bleiben auf sehr geringem Niveau und erhalten so die Option der etablierten Gasversorger, Durchleitungsbegehren unter Verweis auf Kapazitätsengpässe ablehnen zu können.

Auch im Strombereich gibt es weiterhin bestehende Probleme, so beispielsweise im Bereich des unzureichenden Ausbaus der Grenzkuppelkapazitäten, der auch aus Sicht der Bundesnetzagentur in zu geringem Umfang durch die Übertragungsnetzbetreiber vorangetrieben wird, oder beim Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz. Die kürzlich erlassene Kraftwerksnetzanschlussverordnung erfasst hier nur einen Teilbereich möglicher Kraftwerksanschlüsse (Kraftwerke bis 100 MW). Zudem stellt sie eine rein nationale Lösung dar.

Diese Beispiele zeigen, dass gesetzliche und regulatorische Eingriffe den Auswirkungen der Interessenverflechtung in vertikal integrierten Unternehmungen – wenn überhaupt - nur sehr mühsam und nur sehr zeitintensiv begegnen können. Das derzeit durchgesetzte Maß an Entflechtung jedenfalls kann eine Neutralität der Netze offensichtlich nicht herstellen. Eine solche Neutralität aber muss das unbedingte Ziel der Entflechtungsvorgaben bei der Schaffung von liberalisierten Energiebinnenmärkten für Strom und Gas sein. Die Haltung und strategische Ausrichtung der

Netzbetreiber muss an einer Parität der Interessen von Anbietern und Verbrauchern ausgerichtet sein. Nur dann kann sich wirklicher Wettbewerb entwickeln.

Die EU-Kommission will dies auf dem Weg der eigentumsrechtlichen Entflechtung erreichen und geht damit den wirklich grundlegenden Weg struktureller Veränderungen. Es ist eine Lösung, die ohne Frage weitreichende Konsequenzen für die Unternehmen haben würde, die aber eben konsequent das Problem auch an der Wurzel packt. Die von der EU-Kommission für die Umsetzung vorgeschlagene Lösung des Aktiensplittings kann die Eingriffstiefe gegenüber den Rechten der Eigentümer (Aktionäre) dabei tatsächlich recht gering halten. Angesichts der bestehenden Probleme auf den Energiemärkten halten wir deshalb die absolute Oppositionshaltung von Seiten der deutschen Regierung gegen diesen Vorschlag der EU für übereilt. Er ist ohne Frage eine umfangreiche Behandlung und Folgenabschätzung wert.

Die von der Kommission alternativ vorgeschlagene ISO-Lösung eines „Independent System Operators“ erscheint VIK demgegenüber aufgrund der zahlreichen dabei zu regelnden vertraglichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren und den damit verbundenen offenen Fragen als zu kompliziert und daher wohl als wenig wirksam. Zudem muss hier die Frage möglicher zusätzlicher Kosten für die Netznutzer bedacht werden, denn bei dieser Konstruktion wollen letztlich zwei verschiedene Parteien – Netzeigentümer und Netzbetreiber – ihren angemessenen Gewinn aus ihren Anlagen bzw. ihren Aktivitäten erwirtschaften.

Oder können – abweichend von den Vorschlägen der EU-Kommission - auf noch anderem Wege die fehlende Netz-Neutralität und eine wirkliche Interessenparität von Anbietern und Nutzern in den Strategien der Netzbetreiber erreicht werden? VIK ist offen für gute und wirksame Lösungsvorschläge. Derzeit aber hat diese Suche noch zu keinen wirklich überzeugenden Antworten geführt!

Regionale Lösungen werden als Alternative von den Stromübertragungsnetzbetreibern in die Diskussion gebracht. Tatsächlich muss ein regionaler und damit marktintegrativer Ansatz eine wichtige Komponente für die weitere, positive Entwicklung des Binnenmarktes bilden. Allerdings bleiben doch Zweifel, ob so wirklich eine Lösung für das Problem der Verzerrung strategischer Ausrichtungen durch Konzerninteressen gefunden werden kann. Schon heute ist zwischen den großen vertikal integrierten Konzernen eine Haltung des „friedlichen“ Nebeneinanders statt eines wettbewerblichen Gegeneinanders zu beobachten. Diese Haltung dürfte mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch die Tätigkeit eines regionalen Netzbetreibers, der ein nur schwaches Maß an Unabhängigkeit von den Netzeigentümern erreichen kann, in entscheidendem Maße prägen. Eine regionale Kooperation der Netzbetreiber könnte dagegen ein sehr viel höheres Maß an Netz-Neutralität erreichen, wenn sich auf dieser transnationalen Ebene tatsächlich wirksam entflochtene – d. h. konzernunabhängige - Netzeigentümer zusammenfänden.

Ein sehr wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der Entflechtung von Netzbetreibern ist auch die Sicherstellung eines angemessenen und effizienten Investitionsniveaus zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs ohne unangemessene Engpässe. Zu diesem Zweck sieht die EU-Kommission in ihren Richtlinien vorschlägen eine recht starke regulatorische Aufsicht und Eingriffsmöglichkeit gegenüber einem ISO vor. Es ist die Frage zu stellen, in welchem Maße auch ein

eigentumsrechtlich entflochtener Netzbetreiber einer solchen Aufsicht noch bedarf. Zwar zieht eine konsequente Entflechtung ohne Frage den Vorteil einer geringeren Regulierungstiefe nach sich. Da ein Netz, auch ein entflochtenes, aber immer ein natürliches Monopol bleibt, kommt man ohne Regulierung nicht aus. Ganz sicher ist die Regulierung der Entgelte weiterhin notwendig. Und basierend auf einem auf Anreize statt auf individuelle Kosten aufsetzenden Entgeltregulierungssystem bleibt auch für einen entflochtenen Netzbetreiber das Problem der notwendigen Qualitätssicherung und damit letztlich des Investitionsniveaus ein mit zu regulierendes Thema. Eine angemessene regulatorische Aufsicht erscheint deshalb auch für einen eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreiber und insbesondere für seine Investitionstätigkeit geboten.

Darüber hinaus ist sicher auch die Frage von Bedeutung, wer als möglicher ISO und wer als möglicher neuer Eigentümer von Netzen (im Falle der eigentumsrechtlichen Entflechtung) in Frage kommen dürfte. Die EU will hier recht starke Hürden für ausländische Akteure aufbauen. In einer globalen Welt und mit einer sehr stark exportorientierten Industrie in Deutschland muss dabei die Gefahr von Gegenmaßnahmen der betroffenen Länder mit berücksichtigt werden. Gleichwohl muss aber deutlich sein: durch neue Akteure von außen dürfen nicht die Entflechtungsgrundsätze und –anforderungen, wie sie in der EU aufgestellt sind, ausgehebelt und aufgeweicht werden. Für alle Akteure – unabhängig vom Herkunftsland – müssen diese strengen Maßstäbe gelten.

### **Stärkung der nationalen Regulierung**

Die EU-Kommission will durch die Regelungen des Dritten Pakets das Maß an Unabhängigkeit und an Kompetenzen für die nationalen Regulierungsbehörden noch einmal weiter stärken und harmonisieren.

Für die deutsche Regulierungsbehörde – Bundesnetzagentur – sehen wir das geforderte notwendige Maß in beiden Bereichen bereits heute weitgehend umgesetzt.

Die Forderung der Kommission nach einer einzigen internationalen oder EU-Regulierungsbehörde ist nachzuvollziehen, denn dadurch wird auf dem direkten Weg eine einheitliche Rechtsanwendung für alle Netzbetreiber in einem Mitgliedsstaat sichergestellt. Die Erfahrungen in Deutschland mit einer Aufspaltung in zentrale (BNetzA) und dezentrale (Länderregulierungsbehörden) Bereiche zeigt, dass eine solche Einheitlichkeit mit einer solchen Struktur nicht in jedem Fall gewährleistet sein muss.

### **Europäische Regulierung**

Die Schaffung einer europäischen Regulierungsinstanz ist ein konsequenter und notwendiger Schritt in einem Markt, der sich immer mehr aus dem Korsett der nationalen Grenzen befreien soll, um zu einem wirklich integrierten Markt zu werden. Für einen solchen Markt reicht die rein nationale Ausrichtung, für die die Grenzen immer weiter gelten werden, nicht aus. Die Schaffung einer relativ kleinen „Agentur“, die in weitem Maße aufbaut auf den personellen Ressourcen und Kenntnissen der nationalen Regulierungsbehörden, kann für dieses Erfordernis eine schlanke und unbürokratische Umsetzung bieten. Die Beschränkung ihrer Aufgaben und Kompetenzen auf Fragen, die wirklich von grenzüberschreitender Bedeutung sind, folgt diesem möglichst schlanken Konzept.

### **Regulierung von Gasspeichern**

In Deutschland hat die Verhandlungslösung für den Gasspeicherzugang dazu geführt, dass der größte Teil des Speichervolumens weiterhin in den Händen der voll integrierten und marktbeherrschenden Unternehmen liegt und dass – wie die Bundesnetzagentur in ihrem Monitoringbericht feststellt - nur die nicht verbundenen Unternehmen Probleme bei der Buchung von Kapazitäten hatten, während die verbundenen Unternehmen sich diese Kapazitäten sichern konnten. Aus diesem Grund wird der Vorschlag der EU-Kommission, dass die Mitgliedsstaaten solche Speicheranlagen und Netzpufferung unterscheiden und veröffentlichen müssen, die tatsächlich für einen Zugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich sind, als überaus positiv beurteilt. Eine konsequente Umsetzung dieser Vorschläge in Verbindung mit den bestehenden Regelungen des EnWG kann sicherstellen, dass die für den Netzzugang notwendigen Teile der Speicher in den regulierten Bereich überführt werden. Das kann sich als echter Wettbewerbskatalysator für den Gasmarkt erweisen.

Der VIK begrüßt zudem die von der Kommission geforderten Maßnahmen zur Entflechtung der Speicherbetreiber innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens. Eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung ist zwar keine Garantie für eine diskriminierungsfreie Zuteilung der Kapazitäten, jedoch wird es wahrscheinlicher, dass mehr Kunden in den Genuss der wirtschaftlichen und wettbewerblichen Vorteile einer Speichernutzung kommen können.

### **Marktintegration**

Für die Integration der bisher nationalen Märkte zu regionalen und letztlich zu einem europäischen Markt ist die Erweiterung der Kapazität der Grenzkuppelstellen eine klare Notwendigkeit. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die vorgesehene Änderung des Artikels 6 der Stromhandelsverordnung 1228/2003, wonach die Erlöse aus der Vergabe von Engpasskapazitäten nunmehr zweckgebunden für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit dieser Kapazitäten oder für Investitionen in den Ausbau der Verbindungskapazitäten zu verwenden sind.

Die Kommission schlägt die Errichtung eines „Netzes der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber“ vor. Dadurch kann eine verstärkte Kooperation zwischen den Übertragungsnetzbetreibern herbeigeführt werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die von diesem „Netz der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber“ erarbeiteten Kodizes der Überprüfung und ggf. Genehmigung durch die Regulierungsbehörden unterliegen. Weiterhin darf eine Kooperation, die sich auf den Bereich von Standards und allgemeinen Netzentwicklungsplänen beschränkt, nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit im operativen Geschehen nicht notwendigerweise ein einheitlicher und koordinierter Betrieb des europäischen Übertragungsnetzes verbunden ist. Gerade im Bereich des Netzbetriebes ist eine Kooperation und Koordination der Übertragungsnetzbetreiber aber notwendig, wie u.a. der Vorfall vom 4. November 2006 gezeigt hat, als durch mangelnde Abstimmung zwischen zwei Netzbetreibern in weiten Teilen Europas ein flächendeckender Stromausfall entstehen konnte.

### **Ausweitung der Regulierung - Behandlung von Marktkonzentration und Preisbildung**

In dem Vorschlag für ein Drittes Binnenmarktpaket sind die Aufgabenbereiche der nationalen Regulierungsbehörden nicht vollständig auf den Transport- und Netzbereich der Strom- und Gaswirtschaft beschränkt. Sie werden vielmehr auch in den größeren Kontext der Gesamtbranche Strom und Gas gestellt und nehmen damit auch das Funktionieren des Strom- und Gasmarktes insgesamt in den Blick. Transparenz auch im Erzeugungs- und im Großhandelsbereich wird dabei zum Thema genauso wie die Möglichkeit virtueller Kraftwerke bzw. der Freigabe von Gaskapazitäten durch die Regulierungsbehörde.

Diese Weitung des Blicks erscheint schlüssig und konsequent im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten in den Energiemärkten. Denn als zwei der wesentlichsten Hauptprobleme im Strom- und Gasmarkt hat die Sektoruntersuchung der EU-Kommission die Marktkonzentration sowie das fehlende Vertrauen in die Preisbildungsmechanismen ermittelt. Diese Probleme sind jedenfalls nicht durch eine reine Netzregulierung, aber auch nicht durch reine Regulierung in den Griff zu bekommen. Die Möglichkeiten der Wettbewerbspolitik müssen gestärkt werden.

Die EU-Vorschläge leisten dabei allerdings auch nur kleinere Annäherungen an diese Problembereiche. Das Thema Marktkonzentration, das den Verbrauchern heute sicher die größten unangemessenen Kosten verursacht, wird damit auf keinen Fall umfassend genug angepackt. Hier bleiben die legislativen Vorschläge der EU unbefriedigend. Eine Politik zur Einschränkung und Begrenzung der Marktanteile von Erzeugern und Importeuren sowie die Möglichkeiten zu horizontalen Strukturveränderungen sollten dringend geprüft werden.

Hinsichtlich der Aufsicht über den Großhandelsmarkt stellt das EU-Paket sicher, dass umfassende Daten über Handelsoperationen gesammelt und auf Anfrage der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt, allerdings kein hinreichender, um ein manipulationsfreies Funktionieren dieses Marktes gewährleisten zu können. Denn sollten die erhobenen Daten etwa zeigen, dass Insiderhandel im physischen Teil des Marktes stattgefunden hätte, so hätte das dennoch keine konkreten Konsequenzen. Denn Insiderhandel ist im physischen Strom- und Gasmarkt nicht verboten. Im EU-Vorschlag fehlt also der konsequente weitere Schritt hin zu einer klaren Regelung strafbarer Tatbestände. Darüber hinaus wären eindeutige Bestimmungen mit der Pflicht zur Veröffentlichung der nachgefragten Handelsdaten ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz und – darauf aufbauend – zu mehr Vertrauen in den Markt.